



Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5, 2124 Niederkreuzstetten

Geschäftszahl: 5/2025

PROTOKOLL

5. GR Sitzung

am 04.11.2025 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Gemeindezentrums

Vorsitz: Bgm. Peter Ullmann
Schriftführer: Daniela Ullmann-Gepp

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:52 Uhr

Anwesend:

- .) Ullmann Hubert (Gemeinderat)
- .) Fechter Sylvia (Gemeinderätin)
- .) Kreiter Roland (Geschäftsführender Gemeinderat)
- .) Schmid Isabella (Gemeinderätin)
- .) Seidl-Koch Sabrina (Vizebürgermeisterin)
- .) Nagl Jürgen (Gemeinderat)
- .) delle Grazie Judith (Ortsvorsteherin)
- .) Hartl Thomas (Ortsvorsteher)
- .) Ullmann Peter (Bürgermeister)
- .) Kraft Roman (Geschäftsführender Gemeinderat)
- .) Gröger Cornelia (Gemeinderätin)
- .) Loibl Johannes (Gemeinderat)
- .) Ullmann-Gepp Daniela (Schriftführer)
- .) Mitterhofer Mathias (Gemeinderat)
- .) Mathias Martin (Geschäftsführender Gemeinderat)
- .) Kaller Gerhard (Ortsvorsteher)
- .) Gessl Nikolaus (Gemeinderat)
- .) Schmid Thomas (Gemeinderat)
- .) Perschl Elisabeth (Geschäftsführende Gemeinderätin)
- .) Kreiter Roland (Geschäftsführender Gemeinderat)

Entschuldigt:

- .) Wood-Ryglewska Monika (Gemeinderätin)
- .) Viktorik Thomas (Geschäftsführender Gemeinderat)
- .) Hrbek Herbert (Ortsvorsteher)

Unentschuldigt: -

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung

01. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls (B)
02. Änderung der Friedhofsgebührenverordnung (B)
03. Änderung der Abfallwirtschaftgebührenverordnung (B)
04. Wohneinheitenbeschränkung "Bauland Kerngebiet" (B)
05. Kaufpreis Grundstücksverkauf KG Streifing (B)
06. Ankauf Fliegengitter (B)
07. Erneuerung E-Ladesäule (B)

Nicht öffentliche Tagesordnung

08. Personalangelegenheiten (B)

01. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls (B)

Sachverhalt

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Protokoll der Sitzung vom 23.09.2025 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

02. Änderung der Friedhofsgebührenverordnung (B)

Sachverhalt

Aufgrund der Errichtung von Urnengräber und Urnennischen, muss die Friedhofsverordnung geändert werden.

Entwurf der Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung am folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe in Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten, Streifing und Neubau-Kreuzstetten beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Grabstellengebühren*
- b) Verlängerungsgebühren*
- c) Beerdigungsgebühren*
- d) Enterdigungsgebühren*

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnengräber und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Familiengräber (für 6 Leichen) € 300,00
- b) Reihengräber (für 3 Leichen) € 160,00
- c) Grüfte bis zu 6 Leichen (für 30 Jahre) € 2.400,00
- d) Urnengräber (4 Urnen) € 800,00
- e) Urnennischen (4 Urnen) € 800,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, Urnengräber und Urnennischen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Grüfte, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei
 - a) Erdgrabstellen € 530,00
 - b) Grüften € 390,00
 - c) Urnen in einem Erdgrab € 200,00
 - d) Urnen in einem Urnengrab € 200,00
 - e) Urnen in einer Urnennische € 200,00

Für c) und d) müssen die Urnen biologisch abbaubar bzw. verrottbar sein.

- (2) Ist zur Beerdigung auch das Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels bzw. der Urnennischenplatte erforderlich, erhöht sich die unter Abs. 1 festgesetzten Beerdigungsgebühren bei
 - a) Reihengräber um € 470,00
 - b) Familiengräber um € 660,00
 - c) Grüften um € 660,00
 - d) Urnengräber um € 280,00
 - e) Urnennischen um € 180,00

Urnengräber und Urnennischen sind mit einem Urnengrabdeckel bzw. einer Urnennischenplatte zu versehen.

- (3) Ist zur Beerdigung einer Leiche eine Tieferlegung erforderlich, erhöht sich die unter Abs. 1 festgesetzte Beerdigungsgebühr um € 180,00.
- (4) Bei Beerdigungen an einem Samstag erhöhen sich die unter Abs. 1 festgesetzten Beerdigungsgebühren um 66%.
- (5) Von Montag bis Freitag erhöhen sich die unter Abs. 1 festgesetzten Beerdigungsgebühren ab 16 Uhr pro angefangene Stunde um € 100,00.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Schluss und Übergangbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Antrag

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Friedhofsgebührenordnung beschließen.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

Der Tagesordnungspunkt wurde vorberaten in:
Gemeindevorstandssitzung | 20.10.2025

03. Änderung der Abfallwirtschaftsgebührenverordnung (B)

Sachverhalt

Es wurde von mehreren Gemeindebürgern der Wunsch geäußert, dass die Biotonnen in der Zeit von Mai bis Oktober wöchentlich entleert werden sollen. Es wären 6 Abfahrten pro Jahr mehr. Die Abgabe für die Biotonne wird per 01.01.2026 mittels Verordnung angepasst.

Entwurf der Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung am __.__.2025 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Marktgemeinde Kreuzstetten

beschlossen:

§1

In der Marktgemeinde Kreuzstetten werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) *Abfallwirtschaftsgebühren*
- b) *Abfallwirtschaftsabgaben*

§2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kreuzstetten.

§3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

- 1. Restmüll*
- 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen*
- 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)*
- 4. Sperrmüll*

zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Pro Grundstück mit zugeteilter Restmülltonne ist je Restmülltonne eine Papiertonne mit einem Volumen von 240 Liter kostenlos. Pro Grundstück mit zugeteilten Restmüllcontainer ein Papiercontainer mit einem Volumen von 1.100 Liter kostenlos.

(5) Kunststoffe und Metall Dosen, sind in den zur Verfügung gestellten Müllsäcken (Gelber Sack) mit einem Volumen von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§5

Durchführung der Abfuhr

(1) Die Gemeinde ist Mitglied beim GAUM (Gemeindeverband für Aufgaben d. Umweltschutzes

(2) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden.

Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

- (3) *Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.*
- (4) *Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.*
- (5) *Die bereitgestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.*
- (6) *Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.*
- (7) *Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.*

§6 Abfuhrplan

- (1) *Im Pflichtbereich werden*
 - a) *13 Einsammlungen von Restmüll*
 - b) *7 Einsammlungen von Altpapier*
 - c) *39 (32) Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen*
 - d) *9 Einsammlungen von gelben Sack*

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) *Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.*

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugewiesenen Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € . 6,60
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € . 8,09
- c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € .58,57

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,40

3. Für die Abfuhr von Altpapier:

Bei zweiten oder weiteren Müllbehältern.

- a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € .1,20
- b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 16,80

3. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 60% der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll

**§ 8
Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

**§ 9
Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

**§ 10
Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 11
Schluss- und Übergangsbestimmung**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Abfallwirtschaftsverordnung beschließen.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

Der Tagesordnungspunkt wurde vorberaten in:
Gemeindevorstandssitzung | 20.10.2025

04. Wohneinheitenbeschränkung "Bauland Kerngebiet" (B)

Sachverhalt

Für die Grundlagenforschung zur 14. Änderung des Flächenwidmungsplans, in der die Wohneinheitenbeschränkung im Bauland Kerngebiet (BK) erweitert und dadurch ausgearbeitet werden soll. Auf welche Anzahl die Wohneinheiten beschränkt werden soll.

Punktuelle Änderung des Bauplatzes (Kirchenplatz 7) möglich? Wird mit Herrn Hrdlicka dem Büro Dr. Paula noch abgeklärt.

Ob eine Anlasswidmung mittels Beschlusses möglich ist, wird mit dem Raumplaner noch besprochen.

Vorschlag an den GR: 20 Wohneinheiten

Beschluss:

Übergeben zur nächsten GR-Sitzung.

Der Tagesordnungspunkt wurde vorberaten in:
Gemeindevorstandssitzung | 20.10.2025

05. Kaufpreis Grundstücksverkauf KG Streifing (B)

Vizebgm. Sabrina Seidl-Koch und GR Hubert Ullmann verlassen den Saal. (Befangenheit)

Sachverhalt

Der Kaufvertrag für das zum Verkauf beschlossene Teilgrundstück Nr. 546/1 in der KG Streifing wurde vom Notar Mag. Bernd Tschugguel aus Korneuburg übermittelt. Der Kaufpreis laut Vertrag beträgt € 750,-. Die Immobilienertragssteuer wird von der Gemeinde bezahlt.

Antrag

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von € 750,- für das Teilgrundstück Nr. 546/1 in der KG Streifing beschließen.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

Vizebgm. Sabrina Seidl-Koch und GR Hubert Ullmann erscheinen wieder im Saal.

Der Tagesordnungspunkt wurde vorberaten in:
Gemeindevorstandssitzung | 20.10.2025

06. Ankauf Fliegengitter (B)

Sachverhalt

Frau Dir. Tillmann hat um zusätzliche Fliegengitter für die Klassenräume gebeten. Es werden gerade Angebote eingeholt. Die Fliegengitter sollen im Frühjahr 2026 angeschafft werden.

Beschluss:

Übergeben zur nächsten GR-Sitzung.

Der Tagesordnungspunkt wurde vorberaten in:
Gemeindevorstandssitzung | 20.10.2025

07. Erneuerung E-Ladesäule (B)

Sachverhalt

Die E-Ladesäule vor dem Gemeindeamt soll erneuert werden. Herr Marcus Fehringer arbeitet bei der Firma Ampion, die sich auf Ladeinfrastruktur spezialisiert haben. Die Ladesäule wird von der Firma Ampion aufgestellt, abgerechnet und bleibt im Eigentum der Firma. Die Gemeinde hat durch die Aufstellung keine weiteren Kosten (ausgenommen der Herstellung des Vorplatzes), keinen Verwaltungsaufwand sowie keine Erhaltungskosten. Die Gemeinde würde lediglich den Vorplatz vor dem Gemeindeamt an die Firma Ampion auf 5 Jahre verpachten.

Antrag

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Bereitstellung des Vorplatzes beim Gemeindeamt, für die Errichtung einer neuen E-Ladesäule durch die Firma Ampion beschließen.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

Der Tagesordnungspunkt wurde vorberaten in:
Gemeindevorstandssitzung | 20.10.2025

Nachdem keine Wortmeldungen mehr kommen, bedankt sich der Bürgermeister für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die öffentliche Sitzung um 19:34 Uhr und verabschiedet die Zuhörer.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 11.12.2025 genehmigt.



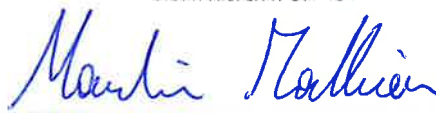
Bürgermeister



Schriftführer



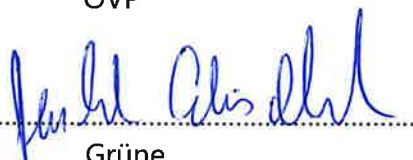
SPÖ



ÖVP



KOM:MIT



Grüne